

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0399(5)
gel. VB zur öAnhörung am 17.04.
13_Korruption
10.04.2013



Antrag der Fraktion der SPD
Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen (BT-Drs. 17/12213)

Antrag der Fraktion DIE LINKE
Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen sichern – Korruptives Verhalten effektiv Bekämpfen (BT-Drs. 17/12451)

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Korruption im Gesundheitswesen strafbar machen (BT-Drs. 17/12693)

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
10.04.2013**

BPTK
Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030 278785-0
Fax: 030 278785-44
info@bptk.de
www.bptk.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	3
II.	Notwendigkeit eines erweiterten Straftatbestandes.....	4
III.	Inhalte eines Straftatbestandes.....	5
IV.	Flankierende Maßnahmen.....	6

I. Zusammenfassung

Seit dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen beim Bundesgerichtshof (BGH) vom 29. März 2012, AZ: GSSt 2/11, steht fest, dass die §§ 299 und 331 ff. StGB nicht greifen, wenn Vertragsärzte von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln entgegennehmen. Rechtspolitisch stellt sich damit die Frage, ob ein solches Verhalten strafwürdig ist und entsprechend unter Strafe gestellt werden sollte.

Maßgeblich zur Beantwortung ist, ob mit einer entsprechenden Strafnorm zum Schutz von Patienten und Versichertengeldern sinnvoll eine bestehende Lücke im Strafrecht geschlossen wird oder ob lediglich pauschal alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten unter Generalverdacht gestellt würden. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt eine Strafnorm, die rechtspolitisch unerwünschtes und gesellschaftlich schädliches Verhalten unter Strafe stellt und damit diejenigen stärkt, die sich ordnungsgemäß verhalten.

Der Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes wird auch entgegengehalten, dass damit das Vertrauensverhältnis von Patienten zu Ärzten und Psychotherapeuten getrübt werden könnte. Auch diese Befürchtung teilt die BPTK nicht, da ein solcher Effekt in Institutionen mit angestellten Ärzten und angestellten Psychotherapeuten bisher nicht zu beobachten gewesen ist, obwohl der bereits existierende § 299 StGB dort die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erfasst. Wenn Patienten wissen, dass Ärzte und Psychotherapeuten nicht nur kein Geld von einzelnen Herstellern entgegennehmen dürfen, sondern ein solches Verhalten auch unter Strafe gestellt ist, kann dies das Vertrauen in eine allein medizinisch motivierte Behandlung gerade stärken.

Es erschien somit grundsätzlich sinnvoll, die Lücke im Strafrecht zu schließen. Bei der Formulierung eines entsprechenden Straftatbestandes wird es entscheidend darauf ankommen, dass nur strafwürdige Fälle erfasst werden und es nicht zu einem Verbot von adäquaten und sinnvollen Verhaltensweisen kommt. Bei der Einführung von begleitenden Maßnahmen wie Berichtspflichten muss darauf geachtet werden, dass diese sich auf das nützliche und notwendige Maß beschränken.

II. Notwendigkeit eines erweiterten Straftatbestandes

Ärzte und Psychotherapeuten sind auch heute verpflichtet, sich ausschließlich an der medizinischen Notwendigkeit zu orientieren und entsprechende Leistungen nur aus diesem Grund zu veranlassen. Diese Pflichten trifft sie sowohl berufsrechtlich in ihrer Eigenschaft als Arzt oder Psychotherapeut als auch in ihrer Eigenschaft als Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten und Mitglieder einer Kassenärztlichen Vereinigung. Aus Sicht der BPTK garantieren die Landespsychotherapeutenkammern eine effiziente Berufsaufsicht auch derzeit und keinesfalls nur, wenn ein Straftatbestand erfüllt ist. Die Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten ist im Übrigen gerade dann besonders relevant, wenn das Verhalten nicht zugleich eine Straftat darstellt, zu der ohnehin ermittelt wird. Die Landespsychotherapeutenkammern und ihre Mitglieder lehnen ein Ethik und Berufsrecht verletzendes Verhalten ab. Aufgrund des notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Psychotherapeut und Patient muss sich der Patient im besonderen Maße darauf verlassen können, dass alle Maßnahmen des Psychotherapeuten allein aus medizinischer Notwendigkeit heraus erfolgen.

Generell stellt sich die Frage, ob ein Straftatbestand nicht den Eindruck erweckt, dass die betreffenden Personen unter Generalverdacht gestellt werden. Dennoch hält die BPTK die Schaffung eines umfassenden Straftatbestandes für sinnvoll. Denn die unter dem Stichwort „korruptives Verhalten“ zusammengefassten Verhaltensweisen führen zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen und untergraben das Vertrauen des Patienten darauf, dass Entscheidungen von Ärzten und Psychotherapeuten allein medizinisch motiviert sind. Es ist außerdem unter Wertungsgesichtspunkten unverständlich, warum einerseits „Bestechung“ und „Bestechlichkeit“ der in §§ 331 StGB genannten Personen strafbar sein soll und andererseits Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten für das Veranlassen von Leistungen von Dritten Geld entgegennehmen können, ohne strafrechtlich belangt zu werden. Auch in Bezug auf die Strafbarkeit dieses Verhaltens im Angestelltenstatus nach § 299 StGB stellt sich diese Frage, auch wenn § 299 StGB in erster Linie das Allgemeininteresse an einem lauterem Wettbewerb schützen soll und nicht die Versicherungsgemeinschaft und Patienten als solche. Diese Wertungsaspekte machen deutlich, dass ein Straftatbestand nicht einzelne Berufsgruppen ausnehmen kann.

Die mit der Schließung der strafrechtlichen Lücke verbundenen Vorteile überwiegen somit die Bedenken gegen einen solchen Straftatbestand. Die BPTK hält es daher für einen gangbaren Weg, die Berufsaufsicht durch flankierende Strafandrohungen zu stärken.

Ein Straftatbestand muss so formuliert sein, dass er korrupte Verhaltensweisen erfasst und gleichzeitig Verhalten nicht sanktioniert, das sinnvoll und unschädlich ist.

III. Inhalte eines Straftatbestandes

Es bietet sich an, einen neuen Straftatbestand zu schaffen, der die korruptiven Verhaltensweisen unter Strafe stellt. Dazu müssen Leistungserbringer im Gesundheitssystem auch nicht zu Amtsträgern im strafrechtlichen Sinn deklariert werden. Die Formulierung eines Straftatbestandes sollte jedoch so eng an die §§ 299 und 331 ff. StGB angelehnt werden, dass alle nach diesen Vorschriften strafbaren Handlungen erfasst werden. Insbesondere sollte nicht nur die Annahme von Vorteilen und das Gewähren von Vorteilen unter Strafe gestellt werden, sondern bereits das Fordern bzw. Versprechen eines solchen Vorteils. Es ist bereits strafwürdig, wenn das Erbringen einer in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Leistung von einem über die Vergütung hinausgehenden Vorteil abhängig gemacht wird und nicht erst dann, wenn dieser Vorteil angenommen wurde. Deshalb stellen sowohl das Fordern als auch das Versprechen eines Vorteils eine Tathandlung im Rahmen der §§ 299 und 331 ff. StGB dar. Zudem gibt es keinen sachlichen Grund, warum Angestellte sich bereits strafbar machen, wenn sie einen Vorteil für eine Leistung fordern, andere hingegen erst, wenn sie diesen Vorteil auch angenommen haben.

Ausgenommen vom Straftatbestand sollte – wie auch im Rahmen der bestehenden Straftatbestände – die Annahme bzw. das Gewähren eines geringfügigen Vorteils sein, der sich als „Höflichkeit und Gefälligkeit“ darstellt. Es besteht keine Veranlassung, hier anders als bei den existierenden Straftatbeständen die Annahme geringwertiger, sozial adäquater Geschenke unter Strafe zu stellen. Umgekehrt sollte ein Straftatbestand aber auch nicht daran geknüpft werden, dass der Vorteil ein großes Ausmaß erreichen muss. Auch Korruption im Kleinen bleibt Korruption.

IV. Flankierende Maßnahmen

Es ist sinnvoll, sich nicht auf das Strafrecht zu beschränken, sondern flankierende Maßnahmen mit zu berücksichtigen und einzuführen. Hierzu zählt insbesondere eine Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen. Eine Information an die Kammern und Aufsichtsbehörden ist in vielen Fällen äußerst sinnvoll.

Bei den darüber hinausgehenden Forderungen, wie Transparenzregelungen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Stellen zur Bekämpfung des Fehlverhaltens im Gesundheitswesen, wird es darauf ankommen, eine überbordende bürokratische Aufblähung zu vermeiden und gleichzeitig das damit bezweckte Ziel zu erreichen.